Vorlage

Drucksachen-Nr.:	**IV/054/2015/II-32**
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung

Beratungsfolge	Status	Termin	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	29.09.2015	
Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt	öffentlich	14.10.2015	

Titel:

Ergebnis zum Prüfauftrag des Stadtrates (Beschluss Nr. 105/2015/CDU) vom 29.04.2015 zum Thema "Durchgängige amtliche Wegweisung zum Diakonissenkrankenhaus"

Information:

Mit Beschluss Nr. 105/2015/CDU beauftragte der Stadtrat in seiner Sitzung am 29.04.2015 die Verwaltung, die Verkehrsbeschilderung hinsichtlich der Hinweise auf die Krankenhäuser der Stadt zu überprüfen und für eine angemessene Ausschilderung des Diakonissenkrankenhauses im gesamten Stadtbild zu sorgen.

Nachfolgend werden die rechtlichen Vorschriften für die amtliche Wegweisung, das Prüfergebnis hinsichtlich der durchgehenden amtlichen Wegweisung aller Krankenhäuser der Stadt und die derzeit bestehende angemessene amtliche Wegweisung für das Diakonissenkrankenhaus erläutert und dargestellt:

1. Rechtliche Grundlagen der amtlichen Wegweisung

Die amtliche Wegweisung ist eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises. Die Entscheidungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises obliegen gemäß § 66 Abs. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG) des Landes Sachsen-Anhalt dem Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau.

Bei der von der Diakonissenkrankenhaus Dessau gGmbH gewünschten Beschilderung handelt es sich um Zeichen 432 Straßenverkehrsordnung (StVO), welches nach § 42 Absatz 8 StVO zu den Richtzeichen gehört. Richtzeichen geben besondere Hinweise zur Erleichterung des Verkehrs (§ 42 Absatz 1 Satz 1 StVO). Das Zeichen 432 dient der Wegweisung zu innerörtlichen Zielen und zu Einrichtungen mit erheblicher Verkehrsbedeutung. Es dient gemäß den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und der dort genannten „Richtlinie für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen“ (RWB 2000) der geografischen Orientierung im Straßennetz. Das Ziel ist die Verkehrslenkung zu Zielen, welche erhebliche Verkehrsströme anziehen. Die amtliche Wegweisung wird verkehrsbehördlich durch die untere Straßenverkehrsbehörde angeordnet und auf Kosten der Stadt durch den jeweiligen Baulastträger installiert und unterhalten.

In der Regel werden in das System der innerörtlichen Wegweisung nur bedeutsame öffentliche Einrichtungen aufgenommen, zu privaten Zielen soll nur ausnahmsweise bei begründeter, sehr stark verkehrsanziehender Wirkung gewiesen werden. Entsprechend den o. g. gültigen Vorschriften für die Anordnung von wegweisender Beschilderung ist die Behörde per Gesetz gehalten, die Zielangaben zu begrenzen, um die Erkennbarkeit der Einzelziele zu gewährleisten, da der Kraftfahrer während der Fahrt nur eine bestimmte Anzahl von Zielen erfassen kann. Beim Vorhandensein einer Vielzahl von überregional und/oder verkehrlich bedeutsamen Einrichtungen kann die Straßenverkehrsbehörde deshalb immer nur eine Auswahl nach den o. g. Kriterien treffen.

2. Durchgängige amtliche Wegweisung des Diakonissenkrankenhauses

Im Jahr 2008 stellte die Diakonissenkrankenhaus Dessau gGmbH einen Antrag auf die verkehrsbehördliche Anordnung einer durchgängig amtlichen Wegweisung des Diakonissenkrankenhauses. Nach intensiver Prüfung des Antrages musste dieser durch die untere Straßenverkehrsbehörde abgelehnt werden. Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht bestand keine Notwendigkeit für eine wegweisende Beschilderung zu diesem Ziel. Es ist kein erheblicher überörtlicher Zielverkehr für das Diakonissenkrankenhaus hinsichtlich des fließenden und Parkverkehrs zu verzeichnen.

Der Diakonissenkrankenhaus Dessau gGmbH wurde trotzdem ein Kompromissvorschlag unterbreitet, welcher eine amtliche Wegweisung im näheren Umfeld des Krankenhauses beinhaltete. Dabei ließ sich die untere Straßenverkehrsbehörde von der überregionalen Bedeutung des Krankenhauses hinsichtlich ihrer Qualifikation als Spezialklinik leiten. Die Erweiterung der Wegweisung zum Diakonissenkrankenhaus erfolgte im Bereich des Kreisverkehrs Sieben Säulen, der Heinrich-Deist-Straße und der Kühnauer Straße in Höhe des Kreisverkehrs Kühnauer Straße. Dieser Kreisverkehr ist Teil des westlichen Tangentensystems der Stadt Dessau-Roßlau zur verkehrlichen Entlastung der Innenstadt. Dieses Tangentensystem führt in unmittelbarer Nähe des Diakonissenkrankenhauses vorbei (siehe Anlage 2).

Gegen die Ablehnung des Antrages auf durchgängige amtliche Wegweisung ging die Diakonissenkrankenhaus Dessau gGmbH in Widerspruch, welcher schließlich der oberen Verkehrsbehörde zur Entscheidung vorgelegt und von dieser am 22.01.2013 ablehnend beschieden wurde. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens wurden neben der Frequenz des zu bewertenden Zielverkehrs zu dieser Einrichtung u. a. folgende Aspekte untersucht:

Die Antragstellerin stellte in ihrer Begründung auf den Grundsatz des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) ab, in denen es sinngemäß heißt, dass die Stadt Dessau-Roßlau zu wettbewerbsneutralem Verhalten verpflichtet ist. Dies wäre bei einem Eingriff in den Wettbewerb tatsächlich zu beachten. Da jedoch die Entscheidungen zur amtlichen Wegweisung nicht nach wettbewerbsrelevanten Kriterien, sondern allein und ausschließlich aus verkehrsorganisatorischer Sicht zu treffen sind, werden rein rechtlich das GWB und das UWG hier nicht zur Entscheidungsfindung herangezogen. Für die Entscheidung, ob und wie gewegweist wird, prüft die untere Verkehrsbehörde, welcher überörtliche Zielverkehr für das jeweilige Ziel anfällt und wie dieser zur Erleichterung des Verkehrs durch das Stadtgebiet zu führen ist. Wirtschaftliche Belange der Unternehmer haben außer Betracht zu bleiben; eine andere Ansicht wäre mit der Wettbewerbsneutralität des Straßenverkehrsrechts nicht zu vereinbaren. Auch der Auffassung der Antragstellerin, dass eine durchgehende Beschilderung des Diakonissenkrankenhauses aus Sicht der Notfallversorgung unumgänglich ist, konnte seitens der unteren Verkehrsbehörde und durch den Rettungsdienstbereich nicht bestätigt werden. Für den Rettungsdienstbereich Dessau-Roßlau erfolgt die medizinische Notfallversorgung fast ausschließlich über das Städtische Klinikum. Allen angrenzenden Rettungsdienstbereichen ist die örtliche Lage der Krankenhäuser der Stadt Dessau-Roßlau bekannt. Überörtliche Transporte, die dem qualifizierten Krankentransport zuzurechnen sind, unterliegen keiner Zeitrelevanz. Eine durchgehende Beschilderung aus allen Zufahrtsrichtungen ist für die Notfallversorgung nicht zwingend erforderlich.

Zusammenfassend ist nach Ansicht der unteren Verkehrsbehörde in einem formell und rechtlich ordnungsgemäßen Prüfverfahren dem pflichtgemäßen Ermessen und der Beachtung des Artikels 3 Grundgesetz (GG) bei der Entscheidungsfindung hinreichend Rechnung getragen worden. Die Diakonissenkrankenhaus Dessau gGmbH wird gemäß der gesetzlichen Grundlagen zur amtlichen Wegweisung in Zielnähe und am Ort der Leistung gewegweist. Ein materieller oder rechtlicher Anspruch hinsichtlich einer durchgängig innerörtlichen und amtlichen Wegweisung ist nach der Rechtsauffassung der unteren Straßenverkehrsbehörde der Stadt Dessau-Roßlau auch im Ergebnis des aktuellen Prüfverfahrens nicht gegeben.

3. Prüfung der durchgängigen amtlichen Wegweisung für alle Krankenhäuser der Stadt

Die Prüfung des gesamten Verkehrsaufkommens hinsichtlich des überörtlichen Zielverkehrs für alle Krankenhäuser im Stadtgebiet von Dessau-Roßlau hat ergeben, dass das Städtische Klinikum im Gegensatz zu den anderen Krankenhäusern um ein Vielfaches höher frequentiert wird und somit auch eine immens höhere Verkehrsbedeutung hinsichtlich der Wegweisung hat, der mit der durchgängig amtlichen Wegweisung zur Erleichterung des Verkehrs Rechnung getragen wird.

Anlage 2: Wegweisung zum Diakonissenkrankenhaus / Stand August 2015

Für den Oberbürgermeister:

Bürgermeisterin

Anlage: